

Beitragssordnung des Vereins "foll bunt e.V."

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.01.2026)

§ 1 Grundsatz und Zweck

- (1) Diese Beitragssordnung regelt die Beitragssmodalitäten des Vereins "foll bunt e.V." gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Zweck der Beiträge ist die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet, sofern es nicht nach § 3 Abs. 10 der Satzung (Ehrenmitglieder) befreit ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a) für Vollmitglieder (natürliche Personen) Regelbeitrag : 36,00 €
 - b) für Vollmitglieder (natürliche Personen) ermäßigter Beitrag (z.B. Schule, Ausbildung, Studium, Erwerbslosigkeit, Grundsicherung): 12,00 €
 - c) für Fördermitglieder (natürliche Personen): 24,00 €
 - d) für Fördermitglieder (juristische Personen): 100,00 €
- (4) Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren als den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig, er kann auch halbjährlich zum 1.1. und 1.7. gezahlt werden. Für das erste Beitragsjahr 2026 ist die Fälligkeit für den Jahresbeitrag abweichend der 01.03.2026.

Mitglieder, die nach dem 01. Juli eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Kalenderjahr lediglich den halben Jahresbeitrag.

- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung/Dauerauftrag auf das Vereinskonto.

§ 4 Nichtzahlung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung gilt die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres als Austrittserklärung des Mitglieds.
- (2) Das Verfahren ist wie folgt:

- a) Wird der fällige Beitrag nicht bis zu seiner Fälligkeit gezahlt, erfolgt eine erste schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung mit einer Frist von 14 Tagen.
- b) Erfolgt daraufhin keine Zahlung, erfolgt eine zweite Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung (Streichung von der Mitgliederliste / Austrittsfiktion) und einer letzten Frist von 14 Tagen.
- c) Lässt das Mitglied diese Frist verstreichen, ohne triftige Gründe geltend zu machen, stellt der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft durch Austrittsfiktion zum Ende des betreffenden Monats fest und teilt dies dem Mitglied mit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 6 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Verein dazu gesetzlich verpflichtet ist.